

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 028-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0074

Eingereicht am: 20.01.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Ausstehende Steuerforderungen - Wie kommt der Kanton Bern zu Geld, das ihm zusteht?

Der Kanton Bern bewirtschaftet rund 730'000 Verlustscheine für Steuerforderungen und andere Forderungen des Kantons Bern in der Gesamtforderungssumme von rund 3,5 Milliarden Franken. Etwa 50 Millionen Franken sind in sogenannten Besserungsscheinen angelegt.

1. Wie ist die Entwicklung der Anzahl Verlustscheine und Besserungsscheine in den vergangenen 5 Jahren verlaufen?
2. Wie hoch sind die Verlustscheinbeträge, die jeweils in den vergangenen 5 Jahren realisiert bzw. eingetrieben werden konnten?
3. Wie hoch ist somit die prozentuale Erfolgsaussicht, dass aus einem Verlustschein wiederum bares Geld für den Kanton Bern wird?
4. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Schuldnerin oder ein Schuldner eine Vereinbarung mit Besserungsscheinen erhält?
5. Wie wird die Höhe der Cash-Flow-Limite in einem solchen Verfahren ermittelt, das jeweils eine Rückzahlung oder Nichtrückzahlung von Steuerschulden regelt?
6. Wie hoch ist die durchschnittliche Cash-Flow-Limite bei Vereinbarungen mit einem Besserungsschein im Kanton Bern angelegt?

7. Wie hoch sind die Beträge, die auf Grund von Besserungsscheinen in den letzten 5 Jahren jeweils realisiert bzw. eingetrieben werden konnten?
8. Wie hoch ist somit die prozentuale Erfolgsaussicht, dass aus einem Besserungsschein wiederum bares Geld für den Kanton Bern wird?
9. Sind beim Ableben Steuerschulden vorhanden, die das vererbte Vermögen übersteigen, besteht keine Haftung der Erben für diese Schulden. Dies ist anders bei privaten Schulden, für welche Erben bis zur allfälligen Ausschlagung der Erbschaft vollumfänglich haften. Warum ist die Gesetzgebung im Umgang mit Steuerschuldnern nachgiebiger als bei privaten Schulden?